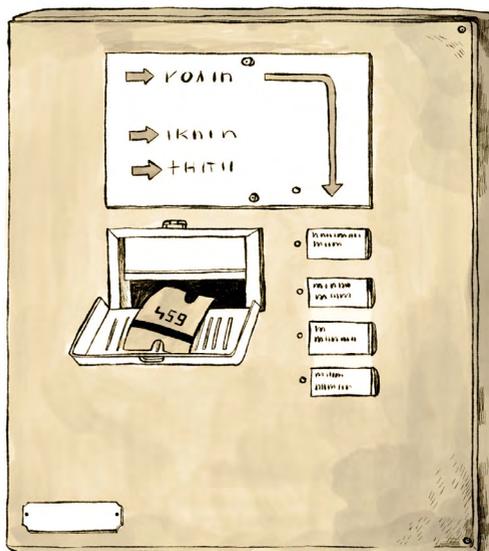




Österreichische
Hochschüler_innenschaft

Verwaltungs- verfahren

für ausländische
Studierende



**EIN SERVICE DEINER
ÖH BUNDESVERTRETUNG
STUDIERN. VERÄNDERT.**

**MEHR
INFOS UNTER:**

WWW.OEH.AC.AT

@BUNDESÖEH



**WUNSCH-
STUDIUM
GESUCHT?**

studienplattform.at
finde dein Studium!

Die Suchmaschine für alle
Studiengänge in Österreich.

Verwaltungsverfahren

für ausländische Studierende

Stand Februar 2025

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	4
1. Das Verwaltungsverfahren.....	6
2. Verfahren & Beweisaufnahme	7
3. Der Bescheid.....	8
4. Beschwerde.....	9
5. Fristen & Zustellung	11
6. Zusammenfassung - Checkliste.....	14
Impressum.....	16

oeh

HELP LINE

Telefonische Terminvereinbarung
für persönliche, kostenlose,
psychosoziale Beratung
und leistbare Psychotherapie

Mo - Fr
9 - 18 Uhr
01/5853 333

oeh.ac.at/helpline

oder online:



Liebe_r Student_in!

Toll, dass Du dich für ein Studium in Österreich entschieden hast.

Bevor Du dein Studium beginnen kannst, musst Du dich über Zulassung zum Studium, Geld, Arbeit, und Aufenthalt informieren. Dafür haben wir, das Referat für ausländische Studierende, für dich als Hilfestellung vier Broschüren zu den wichtigsten Themen zusammengestellt:

- › Zulassung zum Studium
- › Aufenthaltstitel
- › Möglichkeiten zur Erwerbstätigkeit
- › Hinweise zum Verfahrensrecht

Alle notwendigen Informationen für deinen Start findest Du in diesen Broschüren. Wenn Du noch Fragen hast oder zusätzliche Hilfe brauchst, sind wir zu unseren Beratungszeiten, die Du auf der Homepage findest, für dich da. Du kannst dich auch gerne per E-Mail an uns richten, an ar@oeh.ac.at, oder telefonisch unter: +43 / 1 / 310 88 80 - 65. Eine Terminvereinbarung ist nicht notwendig.

Wir bieten juristische Fachberatung an und beraten dich nicht nur auf Deutsch und Englisch, sondern auch in anderen Sprachen. Welche Sprachen unser Team aktuell spricht, siehst Du auf unserer Homepage: www.oeh.ac.at/ar

Viel Erfolg und Freude beim Studium!

Dein Team des Referats für ausländische Studierende



v.l.n.r.: Sarah Rossmann, Nina Mathies, Simon Neuhold

Hallo,

der Studienalltag kann manchmal ganz schön chaotisch sein und jedes Semester bringt neue Herausforderungen: einen neuen Studienplan, die Suche nach Unterstützungen und Beihilfen oder der Durchblick bei deinen Rechten und Pflichten als Student_in gegenüber deiner Hochschule.

Wir, die Österreichische Hochschüler_innenschaft (ÖH), helfen Studierenden in verschiedenen Problemlagen. Wir beraten, begleiten und unterstützen überall, wo es möglich und notwendig ist - via E-Mail, Telefon, Videocall oder im persönlichen Gespräch. Wir informieren dich über deine Studierendenrechte: An der Hochschule und im Alltag. In der Beratung und über unsere Beratungsbroschüren, aber auch über unsere Website www.oeh.ac.at, unser progress-Magazin, unseren regelmäßigen Newsletter und natürlich auch auf unseren Social-Media-Kanälen.

Diese Services sind ein großer und wichtiger Teil unserer Arbeit als Studierendenvertretung. Ebenso wichtig ist es die bestehenden Probleme anzusprechen und zu lösen. Deshalb müssen wir uns politisch dafür einsetzen. Wir verhandeln als ÖH-Bundesvertretung mit politischen Entscheidungsträger_innen, um deine Studienbedingungen zu verbessern.

Studieren. Verändert.

Um weitreichende Veränderungen voranzubringen, braucht es eine starke ÖH, die unsere Forderungen als Studierende klar anspricht und Probleme offen thematisiert. Die ÖH Bundesvertretung hat sich zum Ziel gemacht, noch kritischer, lauter und vor allem sichtbarer zu werden. Diese Broschüre ist ein Schritt in diese Richtung.

Viel Spaß damit!

Nina Mathies, Sarah Rossmann und Simon Neuhold

Verwaltungsverfahren für ausländische Studierende

Das Verwaltungsverfahren

Ein Antrag auf Zulassung oder auf Erteilung eines Aufenthaltstitels wird in einem sogenannten Verwaltungsverfahren bearbeitet. Diese Broschüre soll eine kurze Übersicht über die Behörden geben, mit denen Studierende zu tun haben, den Verfahrensablauf erläutern und einige wichtige Hinweise geben, wie mit Problemen umgegangen werden kann.

1. Das Verwaltungsverfahren

Dieses wird im öffentlichen Recht geregelt. Beteiligt sind Menschen (meist als Partei, die eine aktive Rolle im Verfahren einnimmt – darauf konzentriert sich diese Broschüre), die eine Genehmigung für ein Aufenthaltsrecht, eine Beschäftigungsbewilligung, aber auch eine Lenker_innenberechtigung oder einen Gewerbeschein bekommen wollen, und die zuständige Behörde. Umgekehrt kann die Behörde von sich aus tätig werden, wenn sie z.B. ein schädliches Verhalten untersagt, wie etwa die Umweltverschmutzung durch ein Unternehmen, oder wenn Geldstrafen in einem Verwaltungsstrafverfahren verhängt werden, beispielsweise für Falschparken oder unrechtmäßigen Aufenthalt.

Ein Verwaltungsverfahren wird entweder auf Antrag eingeleitet oder amtswegig (d.h. durch die Behörde). Eröffnet die Behörde von selbst ein Verfahren, muss den Betroffenen dies mitgeteilt werden. Das geschieht meist als Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme, bei eindeutigen Strafen (z.B. ein Radarfoto fürs Schnellfahren) in Form einer Strafverfügung. Der erste Schritt der Behörde kann auch eine Ladung sein, d.h. die betroffene Person muss vor der Behörde erscheinen.

Beabsichtigt die Behörde, einen Antrag abzulehnen oder ohne persönliche Anhörung eine Straferkenntnis (nach dem ersten Schritt der Erlassung der Strafverfügung, die mit einem einzigen Satz beeinsprucht werden kann – bitte immer die Rechtsmittelbelehrung genau lesen) zu erlassen, muss den Betroffenen die Möglichkeit gegeben werden, zum Ergebnis der Beweisaufnahme Stellung zu nehmen und dafür eine angemessene Frist einräumen. Fristen werden im Abschnitt 5. Zustellung und Fristen später noch genauer behandelt.

Der Abschluss des Verfahrens erfolgt durch einen Bescheid oder durch eine andere Handlung, z.B. Ausfolgung einer Aufenthaltsbewilligung oder einer Lenkerberechtigung.

2. Verfahren & Beweisaufnahme

Jedes denkmögliche Beweismittel ist zugelassen: Öffentliche Urkunden (z.B. eine Geburtsurkunde) haben wohl ein höheres Gewicht, aber private Dokumente oder Bestätigungen von Unternehmen (z.B. ein Kontoauszug) sind ebenso zu beachten und zu bewerten. Wenn es Zeug_innen gibt, die namhaft gemacht werden, sollten sie eindeutig identifiziert werden (in der Regel mit Name und Geburtsdatum) und eine „ladungsfähige Adresse“ angegeben werden, also eine Anschrift, an die die Behörde eine Ladung senden kann und wo sie diese Person auch erreicht.

Weil Parteien – anders als Zeug_innen – in der Regel nicht der Wahrheitspflicht unterliegen, wird ein wenig Gestaltungsspielraum bestehen, was vorgelegt wird und was nicht. Die Behörde darf dafür in freier Beweismwürdigung die vorgelegten Unterlagen beurteilen. Aber: Wenn eine Entscheidung „erschlichen“ wird, also wenn die betroffene Person z.B. gelogen oder etwas absichtlich verschwiegen hat, kann das Verfahren unbegrenzt wieder aufgerollt werden, also besteht die Gestaltungsfreiheit praktisch nur im kunstvollen Weglassen von Details, nach denen nicht gefragt wird.

Schlecht ist es, wenn Fristen und die Aufforderung zur Vorlage näher bezeichneter Dokumente ignoriert werden: Dann kann die Behörde nach ihrem vorhandenen (unvollständigen) Kenntnisstand entscheiden und einen Antrag auch aus formalen Gründen zurückweisen (wenn z.B. ein Passfoto nicht fristgerecht vorgelegt wird).

Vorsicht bei den Passfotos im Aufenthaltsverfahren: Die dürfen „zum Entscheidungszeitpunkt“ nicht älter sein als 6 Monate. Dauert ein Verfahren länger, fordert die Behörde zu Recht ein neues Foto an. Dieses ist im Original zu übermitteln, also per Post (eingeschrieben), nicht als Scan (auch wenn die Aufforderung missverständlich formuliert sein kann)

Im laufenden Verfahren kann ein Antrag meist abgeändert werden, es werden Zeug_innen gehört, Gutachten eingeholt, die Parteien befragt - darüber gibt es eine „Niederschrift“. Die Niederschrift sollte genau gelesen werden und muss dann durch Unterschrift bestätigt werden; danach lässt sich nicht mehr sagen, „Das habe ich so nicht gemeint“. Übersetzungsfehler können hier schwerwiegende Konsequenzen haben.

EIN TIPP:

Jede_r kann eine (sprachkundige) Vertrauensperson mitnehmen, die zwar während der Befragung nichts sagen darf, aber fleißig mitschreiben und z.B. Übersetzungsfehler festhalten kann. Wenn das Protokoll unvollständig oder unrichtig ist, solltest Du es nicht unterschreiben (oder erst, nachdem deine Einwände ebenfalls niedergeschrieben wurden).

Die Behörde hat auch eine Anleitungspflicht, wenn z.B. wesentliche Unterlagen fehlen und deshalb der Antrag als unvollständig zurückgewiesen werden müsste. Dann bekommst Du eine Aufforderung, z.B. ein aktuelles Passfoto vorzulegen und die Mitteilung, dass bei Nichteinhaltung einer gesetzten Frist der Antrag zurückgewiesen werden muss. Kommst Du dem Auftrag nicht nach, ist das Verfahren so gut wie verloren - diese Nichtvorlage ist nicht nachträglich sanierbar, die einzige Chance wäre, wenn die angeforderten Dokumente gar nicht notwendig waren.

3. Der Bescheid

Wenn ein Recht zugesprochen oder ein Antrag abgelehnt wird, verfasst die Behörde einen Bescheid. Dieser enthält einige unverzichtbare Elemente:

- > Bezeichnung als „Bescheid“
- > Spruch: Unter dieser Überschrift steht, was verboten oder erlaubt wird, dass einem Antrag stattgegeben wird oder dieser abgelehnt wird - der Spruch sollte für sich alleine Klarheit schaffen.
- > Begründung: Die tatsächliche Erklärung, warum eine Behörde so und nicht anders entschieden hat, muss in diesem Abschnitt stehen. Aber: Maßgeblich ist der Spruch, die Begründung ist nur dann wesentlich, wenn der Spruch nicht eindeutig ist und interpretiert werden müsste.
- > Unterschrift: Kann auch die elektronische Amtssignatur sein. Wenn gar nichts vorhanden ist, könnte jemand Unbefugter den Bescheid losgeschickt haben. Dann ist der Bescheid wohl rechtswidrig, bekämpft werden muss er dennoch.

> Datum: Ein Datum, das vor dem Einlangen von angeforderten Nachweisen liegt, wäre ein Indiz, dass das Verfahren nicht korrekt geführt worden ist. Fristen werden aber erst mit der Zustellung ausgelöst.

> Rechtsmittelbelehrung: Jeder Bescheid muss die Information enthalten, bis wann und wo gegen ihn Beschwerde erhoben werden kann. Fehlt die Frist, wird ein verspätet eingereichtes Rechtsmittel (Beschwerde) meist wieder zulässig, ist eine falsche Behörde (Adresse) angegeben, dann fällt die Verspätung, die durch Weiterleitung entsteht, nicht der Partei zur Last, die Beschwerde erhebt.

Eine andere Erledigung wäre z.B. die Ausfolgung des Aufenthaltstitels – dann ergeht kein gesonderter Bescheid, weil dem Antrag ja stattgegeben wurde. In diesem Fall muss auch keine Begründung gegeben werden.

4. Beschwerde

Wenn dem Antrag nicht stattgegeben wurde, steht das Rechtsmittel der Beschwerde (ganz selten: Vorstellung, bei Strafverfügungen: Einspruch) offen.

In der Beschwerde ist der Bescheid zu bezeichnen, gegen den Rechtsmittel ergriffen werden – es steht im Briefkopf oder knapp darunter eine Aktenzahl oder Geschäftszahl. Damit ist der Bescheid identifizierbar. Du kannst einen Antrag stellen, oder auch mehrere: Der Bescheid soll aufgehoben werden, dem Antrag soll stattgegeben werden, eine mündliche Verhandlung wird verlangt, damit die eigene Position wirkungsvoll vertreten werden kann.

Auch wenn Du in deiner Beschwerde nicht sofort alle Argumente der Behörde entkräften kannst, ist sie zu begründen. Wenn Elemente fehlen, können sie später ergänzt werden, es reicht nur nicht zu schreiben „die Behörde hat keine Ahnung“ oder „der Bescheid ist falsch“.

Es besteht keine Anwalt_innenpflicht, Du hast auch die Möglichkeit, dich von Freunden, Familienangehörigen, Nachbar_innen usw. beraten und auch vertreten zu lassen. Aber: sie dürfen das nicht gewerbsmäßig (gegen Bezahlung) tun.

Beschwerden sind an die Behörde zu richten, die einen Bescheid erlassen hat – die Behörde kann im Wege einer „Beschwerdevorentscheidung“ diesen auch selbst abändern.

Ist ein Verfahren rechtskräftig abgeschlossen, d.h. eine Beschwerde ist nicht mehr

oeh

**WIR KÄMPFEN FÜR DEINE
RECHTE UND SETZEN UNS
FÜR DEINE ANLIEGEN EIN.**

Geschafft!

**ERFOLGE
AUS DER
BERATUNG:**

www.oeh.ac.at/geschafft

**BERATUNG DER ÖH-BUNDESVERTRETUNG
(www.oeh.ac.at/beratung)**

**BERATUNG DEINER LOKALEN VERTRETUNG
(www.oeh.ac.at/studikompass)**

möglich, gibt es nur noch die Instrumente der Wiedereinsetzung (wenn eine Frist mit anerkanntem Grund versäumt wurde) und der Wiederaufnahme, wenn Tatsachen, die eine andere Entscheidung hätten herbeiführen können, unverschuldet erst später bekannt werden. Das kann z.B. sein, wenn ein Gericht oder eine andere Behörde eine Vorfrage anders beantwortet haben oder wenn die Entscheidung aufgrund strafrechtlich relevanter Vorgänge erreicht wurde - beispielsweise, wenn gefälschte Urkunden vorgelegt wurden.

5. Fristen & Zustellung

Die übliche Rechtsmittelfrist sind vier Wochen. Wird ein Bescheid z.B. an einem Dienstag zugestellt, ist der vierte darauffolgende Dienstag der letzte Tag der Beschwerdefrist. Ist - im Finanzwesen - eine in Monaten bestimmte Frist vorgesehen, ist es derselbe Kalendertag in einem oder drei Monaten (steht jeweils im Bescheid in der Rechtsmittelbelehrung). Im laufenden Verfahren zählt das Absendedatum, für die Einleitung eines neuen Verfahrens (z.B.: Verlängerungsantrag) das Einlangen bei der Behörde.

Für Stellungnahmen, einfache, nicht begründete Rechtsmittel und bei einzelnen besonders definierten Verfahrensarten gibt es Fristen von 2 Wochen: die Frist wird im jeweiligen Schreiben bekannt gegeben.

Übrigens hat auch die Behörde Fristen, in denen sie eine Entscheidung treffen muss: Meist sind das 6 Monate, für Anträge auf eine Aufenthaltsbewilligung für Studierende sind es 3 Monate. Wird in diesem Zeitraum nicht entschieden, kann eine sogenannte Säumnisbeschwerde eingebracht werden. Dann muss - nach dreimonatiger Nachfrist - das zuständige Verwaltungsgericht entscheiden (und hat selbst 6 Monate Zeit).

Für die Berechnung von Fristen ist das Bescheiddatum relativ uninteressant. Maßgeblich ist die Zustellung, und die kann auf verschiedene Weise erfolgen:

- > Zustellung durch die Post, Empfänger_in ist zuhause: Dann beginnen mit diesem Tag alle Fristen zu laufen.
- > Zustellung durch die Post, niemand ist zuhause: Dann wird eine Hinterlegungsnachricht im Postfach hinterlassen, und auf dieser steht, ab wann das amtliche Schreiben abgeholt werden kann. Dieser Tag löst die Fristenläufe aus! Üblich sind die Vermerke „am selben Werktag ab einer bestimmten Uhrzeit“ oder „Am nächsten Werktag“. Damit die Dokumentation eindeutig ist, solltest Du diesen gelben Zettel im Format A5 unbedingt einscannen oder fotografieren.
- > Zustellung durch Übergabe bei der Behörde: kommt selten vor, die Behörde lässt Dich eine Übernahmebestätigung unterschreiben.
- > Zustellung am Wege der Telekommunikation: Das Fax ist fast schon ausgestor-

ben, wenn es verwendet wird, ist die ok-Meldung der Übermittlung ein starkes Indiz. Bei E-Mail gibt es zwar die Möglichkeit, Benachrichtigungen anfordern zu können, die Fälschungs- und Deaktivierungsmöglichkeiten sind aber vielfältig. Weil E-Mail kein fälschungssicherer Kanal ist, ist sie eigentlich unzulässig, wird aber seit der Pandemie meist akzeptiert (aber nicht von allen Behörden und Gerichten). Zeiten lassen sich allenfalls erst aus Serverprotokollen feststellen. Das heißt: bei aller Bequemlichkeit ist es mit einem gewissen Risiko verbunden, E-Mail in der Behördenkommunikation zu verwenden. Rechtsanwälte haben ein gesondertes, sicheres System zur elektronischen Einbringung (ERV)

Bei Übermittlungen von Dir an Behörden gilt fast dasselbe. Behörden publizieren ihre Amtsstunden. Was in diesen eingeht, ist an diesem Tag eingebracht. Was nach den Amtsstunden ankommt, gilt erst am nächsten Tag mit Beginn der Amtsstunden als eingebracht und es kann dadurch eine Frist versäumt werden. Ausgenommen sind - wenn zulässig - E-Mails: Die können bis 23.59 bei der Behörde eingehen

Postsendungen können „eingeschrieben“ versandt werden - dann gibt es eine Sendungsverfolgung, hier zählt die Postaufgabe als fristwährend und nicht das Einlangen. Es ist dabei möglich, Beilagen im Umfang zu bezeichnen, zu nummerieren, etc. Eingeschriebene Sendungen erfassen übrigens nur staatlich definierte Postdienste. Wer mit einem privaten Zustelldienst sendet, hat diese Vorteile nicht, das wird wie die Übermittlung mit Bot_innen angesehen: Bekommt der_die Bot_in eine Übernahmebestätigung, schön, wenn nicht, sind Probleme vorhersehbar.

Wird ein Amtsschreiben (selten) ohne Zustellnachweis übermittelt, also mit gewöhnlicher Post, ist zunächst von einem Zukommen binnen 2 Tagen auszugehen - allerdings ist jede halbwegs schlüssige Begründung dann ausreichend, einen erfolgreichen „Wiedereinsetzungsantrag“ (siehe Kap. 4. Beschwerde) stellen zu können.

VORSICHT:

Bei einer Handlung zu Einleitung eines Verfahrens (etwa: Stellen des Verlängerungsantrags) zählt nicht das Absendedatum, sondern das Einlangen bei der Behörde. Hier sollte bei Postaufgabe in Österreich mit 3-4 Tagen gerechnet werden. Wenn eine Einbringung durch E-Mail möglich ist, zählt das Einlangen im Wirkungsbereich der Behörde, also etwa dem Mailserver. Unsicher ist das Einwerfen in den „Amtsbriefkasten“: Es ist nicht vorhersehbar, ob der wirklich am Ende der Amtsstunden (sehr oft: 15.30) kontrolliert wird oder erst am nächsten Werktag, was einen Fristverlust auslöst.

TIPP ZUR „PERSÖNLICHEN EINBRINGUNG“:

Wenn diese gefordert ist und wegen Einschränkungen aufgrund der Pandemie Termine vereinbart werden müssen: Die „falsche“ Einbringung stellt fast immer einen heilbaren Mangel dar, also zur Einhaltung von Fristen im Notfall per Post oder E-Mail versenden!

Wohin sendet die Behörde eigentlich ihre Briefe?

Wenn du weißt, dass es ein offenes Verfahren gibt, besteht eine Verpflichtung, Adresse und Adressänderungen bekannt zu geben. Wer das vergisst, hat ein Sicherheitsnetz: den Meldezettel. Beim Einziehen in eine Wohnung ist die Meldung bei der Bezirksverwaltungsbehörde binnen drei Tagen vorgeschrieben, beim Ausziehen das Abmelden genauso erforderlich. Den Blick in das elektronische Melderegister muss die Behörde machen.

Vergisst aber jemand, sich anzumelden oder meldet sich nicht ab, obwohl er_sie anderswo wohnt und funktioniert eine Zustellung deshalb nicht, sind die Folgen gravierend: Dann sieht der_die Beamte_in noch einmal ins Melderegister, stellt fest, dass keine taugliche Adresse bekannt ist und stellt „zum Akt“ zu. Das heißt, der Bescheid wird bei der Behörde in den Akt genommen und ein Aktenvermerk angefertigt, dass das mangels Adresse nicht anders möglich war. Eine Mitteilung darüber wird auf der Amtstafel bei der Behörde ausgehängt, aber die Fristen beginnen zu laufen.

Was tun bei Abwesenheit?

Für den Fall, dass ein amtliches Schreiben während deiner Abwesenheit ankommt, gibt es genau geregelte Lösungsmöglichkeiten:

> Vertreter_in in bevollmächtigen: Wenn ein_e anwesende_r Freund_in im Verfahren am besten schriftlich eine Vollmacht bekannt gibt, die auch eine Zustellvollmacht enthält, schickt die Behörde alles an ihn_sie. Klingt einfach, im Verwaltungsverfahren sind die Formvorschriften niedrig - kann aber böse Folgen haben: Versäumt eine vertretungsbefugte Person eine Frist, hat das dieselben Folgen, als ob du selbst die Frist verpasst, Nachsicht gibt es nicht. Vertreter_innen müssen auch alle rechtlichen Schritte für dich setzen, also Beschwerden einbringen, Dokumente vorlegen: sie müssen also sachkundig und gut informiert sein. Die Vertretungsvollmacht im Verwaltungsverfahren ist ein einfaches Schreiben, in dem der_die Vollmachtgeber_in die bevollmächtigte Person berechtigt, Schriftstücke entgegenzu-

nehmen, zu vertreten, usw. Bitte den Umfang (das konkrete Verfahren) benennen, „Generalvollmachten“ sind nicht zulässig.

› Postvollmacht errichten: Das ist eine selten genutzte Möglichkeit, weil dazu beide Personen auf ihr Postamt gehen und sich dort ausweisen müssen. Dazu kommt, dass auch eine (kleine) Gebühr fällig wird. Solche Zustellbevollmächtigten müssen und dürfen nicht ins Verfahren einschreiten, Fristen laufen aber dennoch.

› Abwesenheitsmeldung am Postamt: Die Dauer ist anzugeben, aber sonst hat diese Variante viele Vorteile – im definierten Abwesenheitszeitraum kann kein Brief mit Zustellnachweis rechtswirksam zugestellt werden. Es ist möglich, dass Schreiben dann mit der gewöhnlichen Post versandt werden, aber die Wiedereinsetzung ist damit fast schon gewonnen.

6. Zusammenfassung - Checkliste

› Von welchen Verfahren weiß ich? (durch Antragstellung, durch Information seitens der Behörde)

› Wohne ich wirklich an der Adresse, die die Behörde kennt und die im Melderegister steht? Wenn nein: habe ich Abhilfemaßnahmen gesetzt?

› Wenn ein Schreiben der Behörde kommt: Ist das Zustelldatum dokumentiert?

› Verstehe ich den Inhalt? Es ist wichtig, rasch Beratung zu suchen, da die Beschaffung von Dokumenten und das Verfassen von Beschwerden auch eine Zeit dauert. Deine Rechtsvertreter_innen brauchen für ein erfolgreiches Handeln die vollständigen Unterlagen. Wenn die nur bei der Behörde aufliegen, muss durch Akteneinsicht ein Satz Kopien erstellt werden. Das Recht auf Akteneinsicht ist immer gegeben, aber mehrere Tage Wartezeit, bis die Behörde alles zusammengestellt hat, sind organisatorisch unvermeidbar.

› Zusammenfassend zur Vermeidung von Ärger und engen Fristen: Erkundige dich im Vorhinein über die Voraussetzungen und mach dir einen guten Zeitplan – dann laufen Verfahren deutlich entspannter und mit besseren Erfolgsaussichten.



Haft

Studierenden Versicherung

Als ÖH-Mitglied genießt du, im Rahmen
deines Studiums, bei der Generali
Versicherungs AG eine umfassende
Unfall- und Haftpflichtversicherung.

Mehr Infos unter:

oeh.ac.at/service/oeh-versicherung/

Du hast noch Fragen?

Schreib eine E-Mail an: wiref@oeh.ac.at



GENERALI

Impressum

MEDIENINHABERIN, VERLEGERIN UND HERAUSGEBERIN:

Österreichische Hochschüler_innenschaft,
Taubstummengasse 7-9, 1040 Wien

REDAKTION: Referat für internationale Angelegenheiten

KOORDINATION: Johannes Ruland & Referat für Öffentlichkeitsarbeit

ILLUSTRATIONEN: Ari Ban - Instagram: ari__ban / Angelika Pecha

GRAFISCHE GESTALTUNG UND SATZ: Angelika Pecha / Joanna Pianka

HERSTELLUNG: Print Alliance HAV Produktions GmbH, 2540 Bad Vöslau

ERSCHEINUNGSORT/DATUM: Verlagspostamt 1040 Wien / Februar 2025

REDAKTIONS- & VERLAGSANSCHRIFT: Taubstummengasse 7-9, 1040 Wien

Diese Broschüre spiegelt die aktuelle Rechtslage zum 1. Februar 2025 wider. Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Herausgeberin oder des Autor_innenteams ausgeschlossen ist.

OH

Österreichische Hochschüler_innenschaft



**MEHR FÜR
DICH!**

Jetzt Studienbeihilfe beantragen.

Alle Infos und Unterstützung zur Antragsstellung:

www.oeh.ac.at/studienbeihilfe